

für die Bemessung des Unterhalts herangezogen wird (nachfolgend anrechnungsfähiger Betrag genannt).

(2) Strafgefangene, deren anrechnungsfähiger Betrag monatlich 170 M nicht übersteigt, gelten als nichtleistungsfähig im Sinne des §20 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Die Unterhaltsbeträge für unterhaltsberechtigte Kinder sowie unterhaltsberechtigte Ehegatten und geschiedene Ehegatten werden nach den Grundsätzen errechnet, die von Gerichten für die Bemessung des Unterhalts zur Anwendung kommen.

(2) Die Unterhaltsbeträge werden monatlich rückwirkend an die Unterhaltsberechtigten bzw. deren gesetzliche Vertreter überwiesen. Befinden sich Unterhaltsberechtigte in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe in Heim-erziehung, sind die errechneten Unterhaltsbeträge als Erstattung anteiliger Heimkosten an den für den Wohnsitz des Unterhaltsberechtigten örtlich zuständigen Rat des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe, zu überweisen.

§ 3

Bei Unterhaltsverpflichtungen gegenüber anderen als im § 2 genannten Personen wird Unterhalt nur dann gewährt, wenn der anrechnungsfähige Betrag des unterhaltspflichtigen Strafgefangenen die entsprechenden Freibeträge gemäß den Rechtsvorschriften über die Anwendung von Freibeträgen bei der Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger übersteigt.

§ 4

Für Zeiten des Arbeitsausfalles wird laufender monatlicher Unterhalt grundsätzlich weitergewährt. Seine Höhe richtet sich nach dem Durchschnitt des Unterhalts der letzten 3 vollen Arbeitsmonate vor dem Monat des Arbeitsausfalles, sofern sich aus dem anrechnungsfähigen Betrag des laufenden Monats kein höherer Unterhalt ergibt.¹

§ 5

Rechtskräftige Unterhaltsfestlegungen², die über die Höhe des nach dieser Durchführungsbestimmung zu zahlenden Unterhalts hinausgehen, bleiben von den Unterhaltszahlungen durch die Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser unberührt.

§ 6

Die Unterhaltszahlung an Unterhaltsberechtigte von zu Strafarrest verurteilten Strafgefangenen, die im Grundwehrdienst stehen, wird von der in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Regelung über die Zahlung von Unterhalt nicht berührt.

§ 7

(1) Für die Zahlung von Unterhalt an Unterhaltsberechtigte ist der Nachweis der Unterhaltspflicht des Strafgefangenen

² Als Unterhaltspflichtfestlegung gilt ein rechtskräftiges Urteil, eine einstweilige Anordnung, eine gerichtliche Einigung, eine vollstreckbare Urkunde des Staatlichen Notariats oder eines Organs der Jugendhilfe sowie eine Verfügung des Leiters des Referates Jugendhilfe der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes über die Festsetzung von Heimkosten gemäß der Anordnung vom 10. Juni 1975 über die Kostenregelung bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe - Heimkostenordnung — (GBl. I Nr. 28 S. 530) ^

gegenüber der Strafvollzugseinrichtung bzw. dem Jugendhaus erforderlich. Er wird erbracht

1. bei Kindern aus bestehender Ehe durch die Eintragung der im Haushalt des Strafgefangenen lebenden eigenen oder der an Kindes Statt angenommenen Kinder im Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik bzw. durch Vorlage der Geburtsurkunde,
2. in allen anderen Fällen durch die Vorlage einer entsprechenden Unterhaltsfestlegung.

(2) Für Kinder ab vollendetem 15. Lebensjahr ist der Nachweis der Unterhaltsbedürftigkeit jährlich durch eine Bescheinigung über den weiteren Besuch einer allgemeinbildenden Schule, des Bestehens einer Berufsausbildung oder des Vorliegens von Erwerbsunfähigkeit zu erbringen.

(3) Liegt für Unterhaltsberechtigte keine Unterhaltsfestlegung vor, wird laufender Unterhalt nur dann gezahlt, wenn die Unterhaltsberechtigten entsprechend der Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974 (GBl. I Nr. 22 S. 224) Sozialfürsorgeleistungen erhalten und der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde die Aufforderung zur Unterhaltszahlung gemäß § 26 der Sozialfürsorgeverordnung an den unterhaltspflichtigen Strafgefangenen richtet. Der Unterhalt wird in diesen Fällen an den zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde überwiesen.

(4) Verschweigt ein Strafgefangener seine Unterhaltspflicht, besteht Anspruch auf die Zahlung des laufenden monatlichen Unterhalts durch die Strafvollzugseinrichtung bzw. das Jugendhaus erst ab dem Monat, in dem diesen das Bestehen der Unterhaltspflicht zur Kenntnis gelangt. Die Zahlung erfolgt erst nach Vorliegen des Nachweises der Unterhaltspflicht des Strafgefangenen.

§ 8

Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser haben zu gewährleisten, daß unterhaltspflichtige Strafgefangene eine Veränderung der für die Bemessung der Höhe des Unterhalts maßgeblichen Verhältnisse den Unterhaltsberechtigten unverzüglich mitteilen, soweit das nicht bereits während der Untersuchungshaft vorgenommen wurde. Strafgefangenen ist Gelegenheit zu geben, in den in Frage kommenden Fällen mit den Unterhaltsberechtigten eine außergerichtliche Vereinbarung über die Höhe des Unterhalts für die Dauer des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug abzuschließen und bei Nichteinigung eine Abänderungsklage einzureichen.

§ 9

Haben Unterhaltsberechtigte, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und sind die Bedingungen für eine Gewährung von Unterhalt gegeben, ist Voraussetzung für die Zahlung von Unterhalt die Vorlage einer Unterhaltsfestlegung oder der Geburtsurkunde bei Kindern aus bestehender Ehe und die Möglichkeit des Unterhaltstransfers. Die Unterhaltsfestlegungen sowie die Geburtsurkunden müssen die rechtlichen Voraussetzungen für ihre Verwendung erfüllen.¹

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 5. Mai 1977 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1977

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**